

Informationsblatt für Beschäftigte zu Entgeltbescheinigungen für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Wichtige Hinweise für die Anforderung von Bescheinigungen beim Arbeitgeber

Mit dem Verfahren „BA-BEA“ (Bundesagentur für Arbeit – Bescheinigung elektronisch annehmen) übermitteln Arbeitgeber folgende Bescheinigungen ab dem 01.01.2023 ausschließlich elektronisch an die Bundesagentur für Arbeit (§ 313a SGB III):

- ✓ Arbeitsbescheinigungen gem. § 312 SGB III
- ✓ EU-Arbeitsbescheinigungen gem. § 312a SGB III
- ✓ Nebeneinkommensbescheinigungen gem. § 313 SGB III

Für die Überprüfung Ihres Antrags benötigt die Bundesagentur für Arbeit eine Entgeltbescheinigung von ihrem (ehemaligen) Arbeitgeber.

Zuständig für die Übermittlung der elektronischen Bescheinigung ist Ihre Personal verwaltende Stelle. Bitte wenden Sie sich unbedingt an Ihren Personalsachbearbeiter und teilen Sie ihm nachfolgende Angaben mit:

- ✓ Personalnummer (VIVA-Nummer) und Name
- ✓ Art des Arbeitsverhältnisses (unbefristet / befristet ggf. mehrere befristete Arbeitsverhältnisse)
- ✓ Zeitraum des Arbeitsverhältnisses (ggf. bei mehreren befristeten Arbeitsverhältnissen alle Zeiträume)
- ✓ Soweit eine schriftliche Anforderung einer elektronischen Entgeltbescheinigung der Bundesagentur vorliegt, ist es hilfreich diese der Personalstelle umgehend zuzuleiten.